

ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Obersten Gerichts nicht übersteigen.

Von jedem Staatsfunktionär, also auch vom Berufsrichter, wird die Einhaltung der Arbeitsdisziplin als erste Pflicht erwartet. Dazu gehören Pünktlichkeit, Parteilichkeit und Korrektheit bei Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Einhaltung der Gesetzlichkeit, unbürokratisches Arbeiten und vor allem Verbindung mit den Werktätigen in der gesamten Arbeit. In der richterlichen Tätigkeit ist auf die Pünktlichkeit besonders zu achten, nicht nur im Hinblick auf das rechtzeitige Erscheinen zum Dienstbeginn, sondern vor allem hinsichtlich des pünktlichen Wahrnehmens der angesetzten Termine. Ausfall oder Verzögerung von Verhandlungen führen nicht selten zu erheblicher Arbeitsversäumnis der Zeugen, Sachverständigen usw. Nachlässigkeiten in der Terminswahrnehmung stoßen darüber hinaus bei den Arbeitern, die vom Betrieb her an Pünktlichkeit gewöhnt sind, in jedem Fall auf Unverständnis. Die pünktliche und ordnungsgemäße Terminswahrnehmung ist auch notwendig, um die Verfahren schnell und reibungslos durchzuführen und unnötige Kosten zu vermeiden.

Zur vorbildlichen Arbeitsdisziplin gehört es auch, daß der Richter sich in die Arbeitsorganisation des Gerichts einfügt, mit den Kollegen zusammenarbeitet, seine Pflichten außer in der Rechtsprechung auch in der Rechtsberatung und politischen Massenarbeit des Gerichts erfüllt. Es gehört dazu, daß ein Richter seinem Kollegen hilft, sich zu qualifizieren, oder daß er ihm bei Arbeitsüberlastung einen Teil der Arbeit abnimmt.

Der Richter muß bei Einhaltung der Gesetze besonders sorgsam sein. Jede Nachlässigkeit in der Ausübung des Richteramtes ist fast immer zugleich eine Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Hier sei nur als Beispiel genannt, daß ein Haftbefehl ohne die erforderliche sorgsamste Prüfung erlassen wird. Das verletzt die Gesetzlichkeit, bringt u. U. einem unschuldigen Bürger erhebliche Nachteile und erschüttert so das Vertrauen zu unserem Staat. Dies zeigt, wie wichtig es ist, daß der Berufsrichter gegen jede Nachlässigkeit in seinem dienstlichen Verhalten ankämpft.

Ebensowenig wie geduldet werden kann, daß sich ein Richter während des Dienstes Nachlässigkeiten zuschulden kommen läßt, kann dies außerhalb seines Dienstes nachgesehen werden. Alle Handlungen des Richters in seinem persönlichen Leben müssen in der Öffentlichkeit bestehen können. Für Handlungen, die eines Richters unwürdig sind, kann er disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden, soweit eine Abberufung nicht erforderlich erscheint (§ 20 GVG). Disziplinarverfahren machen sich in einzelnen Fällen gegen solche Richter erforderlich, bei denen noch gewisse Überreste rückständigen Bewußtseins vorhanden sind, die sich in einem disziplinarwidrigen Verhalten äußern. Dann muß die Erziehung durch das Disziplinarverfahren einsetzen, das für Richter in besonderer Weise ausgestaltet ist.

Das Verfahren bei Disziplinarvergehen von Richtern ist in den §§ 20—24 GVG und der Disziplinarordnung für Richter²⁹⁾ geregelt. Die Grundzüge des Disziplinarrechts der Richter sind folgende:

In den Disziplinarbestimmungen ist ausdrücklich festgelegt worden, daß über Disziplinarvergehen eines Richters nur durch Richterspruch entschieden werden kann. Das Disziplinarverfahren gegen einen Richter ist

29) Disziplinarordnung für Richter vom 19. März 1953, GBl. S. 467.